

## Dienstanweisung über die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des Wappens und Siegels der Stadt Übach-Palenberg

### § 1

Jede Benutzung des Wappens und Siegels der Stadt Übach-Palenberg oder die Bezeichnung eines Betriebes mit einem Namen, der den Anschein einer Zugehörigkeit zur Stadtverwaltung Übach-Palenberg erwecken kann, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters. Bei Waren, Geschäftspapieren, Werbepapiersachen sowie elektronischen Medien bedürfen der Hersteller und jeder gewerbsmäßige Verkäufer der Erlaubnis.

### § 2

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- a) der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass durch sein Geschäft oder seinen Geschäftsbetrieb sowie durch die Art der Waren, auf denen das Stadtwappen geführt werden soll, der Ruf der Stadt Übach-Palenberg nicht gefährdet ist,
- b) die Darstellung des Wappens heraldisch und künstlerisch einwandfrei ist.

Mit der Erlaubnis wird das Recht vorbehalten, sie jederzeit zu widerrufen.

### § 3

Es wird nicht erlaubt, das Wappen als Firmen- oder Warenzeichen zu führen, ohne zusätzliche Bezeichnung, die einer Verwechslung mit dem amtlichen Wappen unmöglich macht.

Eine Verwendung des Wappens durch Dritte, die nur dem Zwecke der Abbildung dient, bedarf keiner Erlaubnis.

### § 4

Für Programme, Fahrpläne, Speisekarten und sonstige Drucksachen, sowie für Wirtschaftsinventar wird die Benutzung des Wappens grundsätzlich verboten. Ausnahmen können für Pächter von Wirtschaftsbetrieben zugelassen werden, deren Eigentümer die Stadt Übach-Palenberg ist.

## **§ 5**

Für Vereinsfahnen, Vereinsbanner, Vereinszeichen und Vereinssportkleidung kann die Benutzung des Wappens nur erlaubt werden, wenn die Bedeutung des Vereins es rechtfertigt.

## **§ 6**

Als Führung oder Verwendung des Wappens gilt auch jede Darstellung in einer von dem amtlichen Stadtwappen abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen möglich ist.

## **§ 7**

Einem Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung des Stadtwappens ist ein ausgearbeiteter Entwurf über das zu führende Firmenzeichen beizufügen. Desgleichen muss sich der Antragsteller bereit erklären, einen genehmigten Entwurf des Firmenzeichens der Stadt Übach-Palenberg als Belegstück zu überlassen.

## **§ 8**

Firmen und Vereine, die das Stadtwappen ohne Erlaubnis als Firmen- oder Vereinszeichen führen, sind zur Unterlassung anzuhalten. Hiervon ist abzusehen, wenn die Firma oder der Verein nachweisen, dass sie das Wappen bereits über 50 Jahre in ihrem Firmen- oder Vereinszeichen führen.

## **§ 9**

In besonderen Fällen ist die Zustimmung des Rates zu beantragen.

Übach-Palenberg, den 10.12.2002

gez. Schmitz-Kröll